



## **Ahlhorner Sportverein von 1921 e.V.**

### **- Tennisabteilung -**

Geschäftsordnung vom 22. Februar 2002

i. d. Fassung vom 26.02.2010

#### **I. Begriff, Name und Sitz**

- Die Tennisabteilung des Ahlhorner Sportvereins von 1921 e. V. (ASV) ist eine Abteilung gemäß der Satzung dieses Vereins. Sie ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes (NTV) e. V.
- Die Tennisabteilung wird rechtmäßig (Name, Sitz) vertreten durch die Organe des ASV. Insofern ist die Satzung des ASV für die Geschäftsführung der Abteilung bindend.

#### **II. Zweck und Aufgaben**

- Die Tennisabteilung bezweckt im Interesse der Volksgesundheit und der Freizeitgestaltung die Pflege und Förderung des Tennissportes auf der Grundlage des Amateurgedankens und regelt alle den Tennissport betreffenden Fragen im ASV.
- Die Aufgaben der Tennisabteilung sind insbesondere:
  - a) Wahrnehmung der tennissportlichen Interessen des ASV und gegenüber dem NTV,
  - b) Betreuung der Mitglieder in Fragen des Tennissports,
  - c) Maßnahmen zur Förderung der Jugend,
  - d) Festlegung einer Spielordnung und Maßnahmen zur Durchführung von Meisterschaften und von Wettspielen nach den Bestimmungen des NTV,
  - e) Aufstellung von Wettkampfmannschaften.
- Die Tennisabteilung verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage nur sportliche Ziele, erstrebt keinen Gewinn, gewährt ihren Mitgliedern keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen, noch begünstigt sie die Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes.

### III. Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft können alle am Tennissport interessierten natürlichen Personen erwerben. Sie schließt sportversicherungstechnisch die Mitgliedschaft im ASV ein.
- Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand der Tennisabteilung beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Abteilungsleiter, die Spielberechtigung mit Entrichtung des Jahresbeitrages. Das Bankeinzugsverfahren ist zwingend.
- Passive Mitgliedschaft

Interessierte Personen können die passive Mitgliedschaft in der Tennisabteilung erwerben. Mitglieder können die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft beantragen. Passive Mitglieder können auf Antrag ihre passive Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umwandeln.<sup>1</sup>

- Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei Auflösung des Vereins bzw. der Tennisabteilung,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Die Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres wird nur wirksam, wenn die Kündigung bis zum 31. 12. des Geschäftsjahres bei der Tennisabteilung eingeht,<sup>2</sup>
  - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Abteilungsvorstandes und des Ehrenrates des ASV. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist mittels Einschreibens nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Sportgericht zulässig,
  - d) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen (z. B.: Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages). Die Entscheidung hierüber trifft der Abteilungsvorstand.<sup>3</sup>

### IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten.
- Jedes Mitglied unterwirft sich in sportlicher Hinsicht den in der Wettkampfordnung des NTV und der Tennisabteilung festgelegten Bestimmungen. Dies beinhaltet auch, dass sich jedes Mitglied bei Bedarf für

---

<sup>1</sup> Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 26.02.2010

<sup>2</sup> Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 29.02.2008

<sup>3</sup> Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 29.02.2008

Wettkampfspiele der Tennisabteilung zur Verfügung stellen muss. Im Übrigen gelten die Satzungen des ASV und des NTV.

- Träger des Stimmrechts sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- Die Kosten des Abteilungsbetriebes werden durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Beiträge und die der Aufnahmegebühr werden auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen.

## **V. Organe der Tennisabteilung und ihre Aufgaben**

- Organe der Tennisabteilung sind:

### **a) Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung**

### **b) Der Vorstand**

- Die Jahreshauptversammlung findet bis zum 31.03. des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind hierzu ca. vier Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt über die Presse. Das Protokoll von der Jahreshauptversammlung wird zu Saisonbeginn im Vereinsheim ausgelegt.<sup>4</sup>  
Weitere Versammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt, einberufen. Die Einberufung auf Antrag der Mitglieder muss innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.
- Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - Feststellung der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen,
  - Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung,
  - Berichte des Vorstandes,
  - Berichte der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

---

<sup>4</sup> Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 29.02.2008

- Anträge,
- Verschiedenes.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand zugesandt werden.

- Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird. Das Ausschließen eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Abteilungsleiter,
  - b) Stellv. Abteilungsleiter,
  - c) Kassenwart,
  - d) Sportwart ,
  - e) Jugendwart,
  - f) Jüngstenwart,
  - g) Schriftführer und Pressewart.

Die Mitglieder **a), c), e)** und **g)** werden von der Jahreshauptversammlung in den ungeraden Jahren, die Vorstandsmitglieder **b), d)** und **f)** in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

- Der Abteilungsleiter (bei dessen Abwesenheit der Stellvertretende Abteilungsleiter) führt die Geschäfte der Abteilung. Er ist dem Vorsitzenden des ASV verantwortlich.
- Der Sportwart regelt und überwacht den Sportbetrieb. Er entscheidet in erster Instanz über Proteste, die sich aus dem Spielbetrieb der Mitglieder ergeben.
- Der Kassenwart ist für die Buch- und Kassenführung verantwortlich. Die Rechnungslegung erfolgt auf der Jahreshauptversammlung oder auf Antrag der Kassenprüfer.
- Der Schriftführer- und Pressewart führt in den Versammlungen die Protokolle und berichtet an die Presse.
- Der Jugendwart zeichnet verantwortlich für alle Jugendlichen, organisiert den Jugendspielbetrieb und führt Jugendveranstaltungen durch.
- Der Jüngstenwart betreut in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart den Jugendnachwuchs, organisiert Jüngstenturniere und betreibt Nachwuchswerbung im Kinderbereich.

- Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie überprüfen mindestens einmal pro Jahr die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- Über Verstöße gegen die Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Abteilung. Über Sportverfehlungen disziplinarrechtlichen Charakters entscheiden die nach den Satzungen des NTV und ASV Zuständigen. Anmerkung: Für das Verfahren gilt die Disziplinarordnung des DTB.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Derartige Anträge sind auf die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zu setzen.
- Die Auflösung der Abteilung kann nur aufgrund einer eigens zu dem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der wenigstens Dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Erscheinen bei dieser Versammlung weniger als Dreiviertel aller Mitglieder, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung abzuhalten, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- Das Vermögen der Abteilung fällt nach der Auflösung dem Ahlhorner Sportverein zu.
- Diese Satzung tritt mit Herausgabe in Kraft. Neu eingetretene Mitglieder erkennen diese Satzung durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag an.